

**Merkblatt für Versorgungsberechtigte
 zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und
 Erwerbsersatzeinkommen (§ 57 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz)**

Stand: Januar 2022

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Auswirkungen und Ihre Pflichten, die sich ergeben, wenn Sie neben den Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen beziehen.

Die Folgen eines Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen sind in § 57 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) geregelt. Diese Vorschrift gilt einheitlich für alle Versorgungsempfängergruppen, d.h. sowohl für die Laufbahnbeamtinnen und –beamten als auch für die Wahlbeamtinnen und –beamten auf Zeit und deren Hinterbliebene.

1. Die Versorgungsbezüge werden Ihnen neben Erwerbseinkommen sowie kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen nur unter Berücksichtigung der in § 57 Abs. 2 HBeamtVG bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (einschließlich Abfindungen) oder aus selbstständiger Tätigkeit. Zum Erwerbsersatzeinkommen zählen Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen.
2. Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgung berechnet.
3. Beziehen Sie Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe von 50 % des Betrages, um den die Summe der Versorgungsbezüge und des Einkommens die Höchstgrenze übersteigt.

Beispiel: Bezug von Erwerbseinkommen bei

- Ruhestandsversetzung aufgrund der Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 35 Satz 1 Nr. 2 HBG) und
- Wahlbeamten/-innen auf Zeit im Ruhestand

1. ruhegehaltfähige (aktive) Dienstbezüge (= Höchstgrenze)		3.000 €	
2. Versorgungsbezüge	2.100 €		
3. Erwerbseinkommen im Ruhestand	1.500 €		
4. Gesamteinkommen aus 2. und 3.		3.600 €	
5. Die Höchstgrenze übersteigender Betrag		600 €	
6. Anrechnung (50 % aus 5.)		300 €	
7. zahlbare Versorgung (2.100 € ./. 300 € =)			1.800 €.

4. In jedem Fall verbleiben Ihnen mindestens 20 % der Versorgungsbezüge (sog. Mindestbelassung).
5. Die Einkommensanrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem Sie die für Sie geltende (besondere oder allgemeine) gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand sowie für Hinterbliebene von versorgungsberechtigten Personen erfolgt die Einkommensanrechnung jeweils bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 HBG.

Anzeigepflichten nach § 67 Abs. 2 HBeamtVG

Sie sind bis zum Erreichen der für Sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze verpflichtet, der KVK Beamten-Versorgungskasse eine erstmals aufgenommene Beschäftigung oder Änderungen einer bestehenden Beschäftigung, aus der Sie Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen beziehen, unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Auch zukünftige Einkommensveränderungen sind dann anzuzeigen.

Bitte beachten Sie, dass die KVK BeamtenVersorgungskasse dafür zuständig ist, über die Anwendung der Ruhensvorschriften und den Umfang einer Ruhensregelung zu entscheiden. Wenn Sie Zweifel betreffend Ihre Anzeigepflichten oder Fragen zu den insoweit maßgebenden Rechtsvorschriften haben, empfehlen wir Ihnen, sich zur Klärung rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Denn bei eventuellen Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Sie können sich in einem solchen Fall nicht auf den sog. Wegfall der Bereicherung berufen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse:

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

www.kvk-kassel.de

bvk@kvk-kassel.de.